

Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 16.09.2017.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Pony Events Federation". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kamen eingetragen werden und sodann den Namen „Pony Events Federation e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kamen, Nordrhein-Westfalen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von Veranstaltungen, welche auf Anhänger verschiedener Szenen der Pop-Kultur, Fernsehserien, Filmen oder ähnlichen Gemeinschaften ausgerichtet sind („Fan Conventions“ oder „Fantreffen“) und neben der Unterhaltung den Austausch über gemeinschaftsbezogene Themen zu ermöglichen.

(2) Der Verein strebt zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks die Einrichtung einer oder mehrerer regelmäßig stattfindender Veranstaltungen an zur Schaffung fester Institutionen innerhalb der Fan-Gemeinschaften.

(3) Der Verein ist politisch und religiös neutral und handelt unabhängig von Dritten. Seine Tätigkeit ist nicht regional beschränkt. Der Verein strebt Kooperationen mit anderen Vereinen oder Institutionen an, soweit sie der Verwirklichung des Zwecks zuträglich sind.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dürfen Ämter des Vereins bekleiden. Im Gegenzug tragen sie durch aktive Mitarbeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes bei.

(2) Fördermitglieder können alle volljährigen natürlichen sowie alle rechtsfähigen juristischen Personen werden. Sie üben kein Stimmrecht aus und können keine Ämter des Vereins bekleiden.

(3) Minderjährige natürliche Personen können als Jugendmitglieder die ideelle Tätigkeit des Vereins unterstützen. Ihnen obliegt keine Beitrags- und Leistungspflicht; sie dürfen keine Ämter des Vereins bekleiden und kein Stimmrecht ausüben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine natürliche Person als Ehrenmitglied aufgenommen wird. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitrags- und Leistungspflicht befreit.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins – insbesondere Veranstaltungen – in Anspruch zu nehmen. Art, Umfang und Kosten der Inanspruchnahme sind vom Vorstand mit Zustimmung des Finanzbeirats im Einzelfall festzulegen. Mitglieder, die auf einer Veranstaltung eine Funktion ausüben oder ein Amt des Vereins bekleiden sowie Ehrenmitglieder sind von Teilnahmeentgelten befreit.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen, sofern diese Satzung keine Befreiung vorsieht. Ordentliche Mitglieder sind zudem verpflichtet, durch aktive Mitarbeit an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuwirken.

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann in der Beitragssatzung Befreiungen, Ermäßigungen und unterschiedliche Beiträge für einzelne Mitgliedergruppen oder Funktionsträger bestimmen.

(4) Der Beitritt als Förder- oder Jugendmitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Minderjährige Personen bedürfen der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(5) Der Beitritt als ordentliches Mitglied erfolgt durch schriftliche Bewerbung gegenüber dem Vorstand. Die Bewerbung muss eine Erklärung enthalten, dass sich der Bewerber zur aktiven Mitarbeit im Verein bereiterklärt. Sie soll Vorschläge enthalten, in welcher Form der Bewerber sich aktiv einbringen möchte. Über den Beitritt entscheiden zwei Vorstandsmitglieder.

(6) Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Status zurückgeben und als Fördermitglied im Verein verbleiben. Für die Verleihung des Status als ordentliches Mitglied an ein Fördermitglied ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen). Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des Folgemonats möglich.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Status als ordentliches Mitglied verlieren, erhalten oder ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 – Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand sowie
3. der Finanzbeirat.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese Satzung oder die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts Anderes bestimmen. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Kassenabschlusses,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
4. Ausschluss und Statusveränderung eines Mitglieds,
5. Satzungsänderungen,
6. die Genehmigung der Beitragsordnung,
7. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
10. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung oder die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe des § 3 eine Stimme. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen der Mitgliederversammlung beiwohnen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern einberufen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Schatzmeister oder vom Finanzbeirat einberufen werden, wenn das Vereinsvermögen gefährdet ist oder eine Insolvenz droht.

(5) Mitgliederversammlungen können in Form einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz, auch mittels VoIP-Software, abgehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Mitgliederversammlungen, auf denen Beschluss zu fassen ist über

1. die Auflösung des Vereins,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Bestellung eines besonderen Vertreters oder
4. den Ausschluss oder Statusverlust eines Mitglieds.

Beantragt ein Mitglied, dass die Mitgliederversammlung in Anwesenheit aller Mitglieder durchgeführt wird, ist diesem Antrag zu entsprechen.

(6) Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu machen. Der Vorstand wählt hierzu ein angemessenes Kommunikationsmedium. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann diese Frist verkürzt werden, wenn die zeitnahe Beschlussfassung zwingend erforderlich ist.

(7) Der Vorstand bestimmt mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geschlossen.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt ein vom Vorsitzenden bestelltes Mitglied ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und mindestens einem Revisor zu unterzeichnen.

(10) Wahlen und Abstimmungen über Beschlüsse sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie geheim durchzuführen. Im Falle des Absatzes 5 Satz 1 kann die Abstimmung oder Wahl durch geeignete elektronische Einrichtungen durchgeführt und dokumentiert werden.

(11) Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Anträge können schriftlich oder mündlich beim Vorstand eingereicht werden, bis die Mitgliederversammlung geschlossen wurde.

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Präsidenten,
3. dem Zweiten Vorsitzenden und
4. dem Schatzmeister.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Aufgaben des Schatzmeisters für die Dauer von einer Amtsperiode dem Präsidenten übertragen werden, sofern dies zweckmäßig ist.

(3) Der Vorsitzende führt die allgemeinen Geschäfte des Vereins, soweit diese keinem anderen Vorstandsmitglied vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung, ob, wann und in welcher Form Veranstaltungen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 durchgeführt werden.

(4) Der Präsident leitet das operative Geschäft. Er betreut insbesondere die Durchführung der vom Verein organisierten Veranstaltungen und sorgt für einen reibungslosen und wirtschaftlichen Geschäftsablauf. Er sorgt ferner für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse.

(5) Der zweite Vorsitzende nimmt Aufgaben des Vorsitzenden und des Präsidenten nach Weisung wahr und vertritt diese bei Abwesenheit. Er steht beratend zur Seite und überwacht die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung.

(6) Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und wirkt auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hin. Er stellt zum Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss auf und legt dem Finanzbeirat sämtliche Unterlagen zur Prüfung vor.

(7) Die Mitglieder des Vorstands können durch Abrede untereinander vereinbaren, dass einzelne Aufgaben einem bestimmten Vorstandsmitglied übertragen werden. Sie vereinbaren ferner untereinander die Ablauforganisation und stimmen sich über Entscheidungen regelmäßig ab.

(8) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Sie sollen Mitglied des Vereins sein. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Befugnisse sind in einer Vollmachtsurkunde zu bestimmen, welche von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(9) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

(10) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei dauerhaftem Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied zu wählen.

(11) Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig und haben ausschließlich Anspruch auf Ersatz für die Erledigung der Vereinsgeschäfte notwendiger Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann über genannte Erstattungsansprüche eine Richtlinie beschließen.

(12) Der Vorstand dokumentiert seine Arbeit durch Protokolle und Dokumentationen, die keiner besonderen Form bedürfen. Sie sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Finanzbeirat zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 8 – Finanzbeirat

(1) Der Finanzbeirat besteht aus dem Schatzmeister sowie zwei vom Vorstand aus den übrigen Mitgliedern ausgewählten Revisoren. Die Revisoren werden für jeweils zwei Jahre bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass die Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Hat der Vorstand besondere Vertreter für einzelne finanzielle Angelegenheiten bestellt, sind diese ebenfalls Mitglieder des Finanzausschusses, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Der Finanzbeirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Kassenprüfung
2. Prüfung des Jahresabschlusses
3. Prüfung von Steuererklärungen
4. Entscheidung über Beschwerden gemäß § 9

Der Finanzbeirat berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen und die finanzielle Situation des Vereins und gibt Beschlussvorschläge, insbesondere über die Entlastung des Vorstands oder die Abwahl des Vorstands, ab.

Sofern in steuerlichen oder finanziellen Angelegenheiten Rechenschaft gegenüber Behörden, Gerichten, Kreditinstituten oder öffentlichen Stellen abzugeben ist, kann er Stellungnahmen abgeben, welche durch den Schatzmeister zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen sind.

(3) Der Finanzbeirat beschließt gemeinsam über sämtliche Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und dokumentiert Beschlüsse durch ein von allen Mitgliedern unterzeichnetes Protokoll.

§ 9 – Beschwerdeverfahren und Öffentlichkeit

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit nach Maßgabe der § 11 Abs. 4 und § 7 Abs. 12 über Entscheidungen des Vorstands zu informieren. Der Vorstand berichtet quartalsweise über ein geeignetes Kommunikationsmedium über die Aktivitäten des Vereins. Er unterrichtet die Mitglieder unverzüglich, wenn eine Veranstaltung nach § 2 Absatz 2 oder 3 eingerichtet wird oder dem Verein ein finanzieller Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, schriftlich gegen eine Entscheidung des Vorstands eine begründete Beschwerde beim Finanzbeirat einzulegen. Der Finanzbeirat tritt innerhalb einer Woche zusammen und beschließt,

1. die Entscheidung des Vorstands zu bestätigen und die Beschwerde zurückzuweisen,
2. den Vorstand anzuweisen, unter Berücksichtigung der Einwände des Mitglieds neu zu beschließen oder
3. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen Beschluss zu fassen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Ziffer 1 oder wenn im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 der Vorstand seinen Beschluss nicht abändert, kann nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 10 – Auflösung

(1) Die Auflösung erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Das Vermögen soll einer Organisation, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt, oder einer wohlthätigen Organisation zu Gute kommen.

(3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand und den Finanzbeirat. Entgegen § 10 Satz 1 bleibt der amtierende Vorstand im Amte, bis die Liquidation des Vereins abgeschlossen ist, sofern er nicht zurücktritt oder abgewählt wird.

§ 11 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Schriftform im Sinne dieser Satzung wird durch elektronische Post, Fernschreiben und Telefax erfüllt.

(2) § 6 Absatz 5 Satz 1 kann auf Beschlüsse des Vorstands und des Finanzbeirats entsprechend angewendet werden.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 5 Satz 1 kann die Unterschrift durch eine elektronische Signatur, eine durch digitale Eingabegeräte angebrachte Unterschrift oder einen maschinenschriftlichen Vermerk auf einem elektronischen Dokument ersetzt werden.

(4) Alle Geschäftsunterlagen des Vereins sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Unterlagen, die personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes enthalten; solche Unterlagen sind nur dem Vorstand zugänglich. Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung sowie des Finanzbeirats sowie Prüfberichte des Finanzbeirats sind immer und jederzeit allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(5) Die Geschäftsunterlagen sowie Unterlagen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 sind in elektronischer Form redundant zu speichern. Unterlagen, die zusätzlich in Papierform aufbewahrt werden oder

aufzubewahren sind, sind bei einem Vorstandsmitglied aufzubewahren. Vorstand und Finanzbeirat haben ständig Zugang zu allen Dokumenten im Sinne des Satzes 1.

(6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Amtszeit des Mitglieds eines Vereinsorgans um bis zu 12 Monate länger andauert als von der Satzung vorgesehen. Sie kann ferner beschließen, dass die Abstände zwischen Mitgliederversammlungen entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Dauer von einem Jahr um bis zu 12 Monate überschreiten.

(7) Sofern ein Recht nach dem Wortlaut dieser Satzung allen Mitgliedern zusteht, sind hiermit ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder gemeint sowie ebenfalls Jugendmitglieder, sofern die Ausübung dieses Rechts nicht eine Handlung erfordert, die wegen der eingeschränkten Handlungsfähigkeit nicht vorgenommen werden kann und keine Zahlungsverpflichtung begründet.